

## Die Bewertung der Angebote erfolgt nach gleichem Maßstab

**Vergaberecht.** Angebote können einzeln bewertet werden. Für die Benotung sind dieselben Maßstäbe anzulegen. Diese haben überprüfbar und plausibel zu sein.

Bayerisches Oberstes Landesgericht,  
Beschluss vom 7. Mai 2025, Az. Verg 8/24

Rechtsanwalt  
Dr. Martin Schellenberg  
von Heuking



Quelle: Heuking

### DER FALL

Eine großer bayerischer Klinikverband sucht einen Beschaffungsdienstleister und schreibt diesen Auftrag europaweit aus. Der unterlegene Bieter greift die Bewertung an. Gewertet wurde auf der Grundlage von Konzepten. Die Bieter mussten diese Konzepte zusammen mit dem Angebot vorlegen. Der Vorwurf des unterlegenen Bieters: Die Auftraggeberin

hätte sich nicht an ihre eigenen Bewertungskriterien gehalten und widersprüchlich gewertet. Insbesondere sei bei dem Vergleich nicht dokumentiert worden, warum das eigene Angebot schlechter als dasjenige des Wettbewerbers abgeschnitten habe. Er beantragt eine Nachprüfung. Die Vergabekammer gibt ihm Recht. Der Klinikverband legt Beschwerde ein.

### DIE FOLGEN

Mit Erfolg. Das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) hat die Argumentation des unterlegenen Bieters zurückgewiesen und das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Nach Ansicht des BayObLG ist es nicht erforderlich, in der Wertungsgrundierung konkrete Konzeptbestandteile unterschiedlicher Bieter gegenüberzustellen und zu vergleichen. Es genügt vielmehr, wenn jedes Angebot für sich gewertet wird. Allerdings muss diese Wertung einem Vergleich mit der Wertung der Wettbewerber standhalten. Das Gericht

prüft also, ob jedes Angebot nachvollziehbar gewertet wurde und ob sich aus einem – durch das Gericht durchgeführten – Vergleich keine Wertungswidersprüche ergeben. Auftraggeber haben bei ihrer Entscheidung Spielraum. Ihre Vergabe muss aber insbesondere auch dahingehend überprüfbar sein, ob die Noten plausibel und ohne Benachteiligung der jeweiligen Bieter vergeben wurden. Eine unzureichende Dokumentation reicht in der Regel alleine nicht, um eine Vergabe anzugreifen.

### WAS IST ZU TUN?

Der Beschluss des BayObLG enthält wichtige Hinweise zur qualitativen Wertung von Angeboten. Die Wertung muss einem Vergleich standhalten. Sie kann, aber muss nicht selbst vergleichend formuliert sein. Vor dieser Entscheidung bestand in der Praxis Unsicherheit, wie intensiv Auftraggeber in den Wertungstexten vergleichend argumentieren mussten. Vergabekammern kontrollierten die Wertungsspielräume in unterschiedlich intensiver Weise. Nun steht fest, dass die Wertung

jedes Angebots separat ausgeführt werden kann. Die Wertung aller Angebote muss dabei einer Nachprüfung standhalten. Im Nachprüfungsverfahren wird dann kontrolliert, ob die Auftraggeberin unterschiedliche Maßstäbe bei den Bieter angelegt hat. Ist dies der Fall, so wird eine Wiederholung der Wertung angeordnet.  
(redigiert von Monika Hillemacher)